

Redaktioneller Teil

Lagerbewertung und Steuer.

Von Dr. Runge.

Im Börsenblatt Nr. 136 vom 14. Juni 1927 sind die vom Steuerausschuß des Börsenvereins für die Bewertung der Lager vorräte aufgestellten Grundsätze bekannt gegeben worden. Diese entsprechen durchaus den steuerlichen Vorschriften. Nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 des Einkommensteuergesetzes — entsprechendes gilt nach § 13 des Körperschaftsteuergesetzes — sowie gemäß § 31 des Reichsbewertungsgesetzes hat der Steuerpflichtige die Wahl zwischen dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis und dem niedrigeren gemeinen Wert. Dieser gemeine Tageswert soll auf Grund der Richtlinien des Börsenvereins ermittelt werden, und insolgedessen werden prozentuale Abschläge vom Anschaffungs- bzw. Herstellungspreis gemacht, wobei es sich keineswegs um Abschreibungen im technischen Sinne handelt, die das Gesetz lediglich als Abschreibungen für Abnutzung bei Gegenständen des Anlagekapitals kennt, sondern um einen Hilfsmaßstab zur Ermittlung des gemeinen Tageswertes. Die Zulässigkeit prozentualer Abschläge vom Anschaffungs- bzw. Herstellungspreis mit Rücksicht auf die verschiedene Absatzfähigkeit ist ausdrücklich in einem Erlaß des Reichsfinanzministers vom 29. Dezember 1926 — III e 10 230 — anerkannt worden.

Aus zahlreichen beim Börsenverein eingegangenen Zuschriften ist ersichtlich, daß die Buchhändler sich vielfach mit Erfolg auf die oben bezeichneten Richtlinien zur Lagerbewertung berufen haben, andererseits müssen wir aber auch die Erfahrung machen, daß namentlich außerhalb der hauptsächlich Buchhandelsplätze die Finanzbehörden vielfach noch nicht das richtige Verständnis für den stark geminderten Lagerwert im Buchhandel haben. Infolgedessen hat der Vorstand des Börsenvereins Veranlassung genommen, nachstehende Eingabe an das Reichsfinanzministerium zu richten, und zwar gleichzeitig an die Abteilung Besitz- und Verkehrssteuern sowie die Abteilung Buch- und Betriebsprüfungsdienst. Die dem Börsenverein nahestehenden Spitzenverbände sind ebenfalls um Unterstützung der in der Eingabe gemachten Ausführungen angegangen worden und haben diese bereits zugesagt. Die Eingabe hat folgenden Wortlaut:

Leipzig, den 26. Oktober 1927.

An das
Reichsfinanzministerium
Abt. Besitz- und Verkehrssteuern
Berlin.

Betr.: Bewertung der
Lagervorräte im Buchhandel.

Aus den Kreisen unserer Mitglieder wird immer lebhafter Klage darüber geführt, daß die Finanzbehörden auf Grund ihrer Erfahrungen in ganz anders gelagerten Branchen geneigt sind, den Wert der Lagervorräte an Büchern, Musikalien, Kunstblättern und Zeitschriften weit höher einzuschätzen, als er den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Dies beruht zum Teil darauf, daß viele Buchhändler sich nach erfolgter Währungsstabilisierung und teilweise heute noch, wie manche im Börsenblatt veröffentlichten Bilanzen zeigen, über

den wahren Wert ihrer Vorräte nicht im klaren sind. Es wird dabei vor allem übersehen, daß auf dem großen Gebiet der schönwissenschaftlichen Literatur eine durchgreifende Wandlung des Geschmacks gegenüber der Vorkriegszeit festzustellen und infolge des viel rascheren Zeittempos dieser Geschmacks einem häufigeren und rascheren Wechsel unterworfen ist. Die Dinge liegen heute so, daß ein Roman, der nicht in dem ersten halben Jahre seit Erscheinen größtenteils abgesetzt ist, der Vergessenheit anheimfällt und insolgedessen mehr oder weniger gangbar wird. Die Lager der Verleger und Sortimenter sind mit derartigen Vorräten überfüllt und täuschen einen Wert vor, den sie in Wirklichkeit keineswegs haben. Von Ausnahmen abgesehen muß man heute davon ausgehen, daß Belletristik, die länger als ein bis höchstens zwei Jahre am Lager ist, kaum höher als zum Makulaturwert bewertet werden kann, weil das Interesse des Publikums stets auf Neuerscheinungen gerichtet ist. Im Gegensatz zu früher hat sich dadurch der Buchhandel zu einem völligen *Modegeschäft* entwickelt, soweit es sich nicht um den Absatz von wissenschaftlichen Werken handelt, obwohl sich auch bei diesen die Absatzmöglichkeit in zeitlicher Beziehung aus den verschiedensten Gründen wesentlich verkürzt hat. Hinzu kommt, daß der Buchhandel unter der gesunkenen Kaufkraft der Bevölkerung, ihrer Umschichtung, die mit dem Verschwinden eines großen Teils des früheren gebildeten Mittelstands verbunden ist, unter den gegenwärtigen schwierigen Verhältnissen ganz besonders zu leiden hat und sowohl im Verlag wie im Sortiment Verlustbilanzen an der Tagesordnung sind, die in weiten Teilen, namentlich des belletristischen und des Kunstverlags, aber auch des Sortiments nur durch eine Überbewertung der Lagervorräte notdürftig verschleiert werden. Wenn der Buchhandel insolgedessen den tatsächlichen Verhältnissen gerecht werden und eine verhängnisvolle Überbewertung seiner Lagervorräte vermeiden will, muß er ganz beträchtliche Wertberichtigungen an den Herstellungs- bzw. Anschaffungspreisen seiner Lagervorräte vornehmen. Dies stößt aber auf den Widerstand der Finanzbehörden, die ohne nähere Kenntnis der Verhältnisse nicht einzusehen vermögen, warum im Buchhandel die Dinge wesentlich anders liegen als in anderen Branchen, obwohl in den von jeher der Mode unterworfenen Gewerbebezügen, z. B. Textilindustrie und Textilhandel, erfahrungsgemäß weit größere Wertberichtigungen zugelassen werden als im Buchhandel. Über diesen Charakter des größten Teiles des buchhändlerischen Lagervorrates als Modeartikel gilt es die Finanzbehörden aufzuklären, wobei es zweckmäßig sein dürfte, sie auch darauf hinzuweisen, daß es sich bei den fälschlicherweise als Abschreibungen im technischen Sinne bezeichneten Abschlägen lediglich um Wertberichtigungsposten, d. h. Hilfsmaßstäbe zur Ermittlung des wirklichen gemeinen Tageswertes, handelt, der im Buchhandel regelmäßig unter den Herstellungs- und Anschaffungspreisen liegt. Dies entspricht auch der vom Reichsfinanzministerium in dem Erlaß vom 29. Dezember 1926 — III e 10 230 — geäußerten Auffassung, daß bei der Lagerbewertung die Wertminderung weitgehend zu berücksichtigen sei.

Wir bitten deshalb das Reichsfinanzministerium, die unterstellten Finanzbehörden im Sinne unserer vorstehenden Ausführungen zu unterrichten und ihnen die Anweisung zu